

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

94. Stück, 20.12.1924

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 20. Dezbr. 1924.) 94. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 173. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Dezember 1924, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.
- Nr. 174. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Dezember 1924, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

#### Nr. 173.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.

Oldenburg, den 16. Dezember 1924.

Die §§ 22 ff. der Bekanntmachung vom 10. März 1903 erhalten folgende Fassung:

#### § 22.

Für die Untersuchung bei Schlachtungen im Inlande hat der Besitzer des untersuchten Tieres zu entrichten:



1. Für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:

- |    |   |      |      |
|----|---|------|------|
| a) | für 1 Pferd . . . . .   | 4,—  | Rm., |
| b) | " 1 Stück Großvieh . . . . .                                      | 3,—  | " "  |
| c) | " 1 Schwein oder Wildschwein einschl.<br>Trichinenschau . . . . . | 1,80 | " "  |
| d) | " 1 Kalb, Schaf oder Ziege . . . . .                              | 1,—  | " "  |

Werden mehr als 10 Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung gleichzeitig untersucht, so ermäßigen sich die Gebühren vom 11. Tiere an:

- |  |   |      |      |
|--|---|------|------|
|  | für 1 Stück Großvieh auf . . . . .                                    | 2,—  | Rm., |
|  | " 1 Schwein oder Wildschwein einschl.<br>Trichinenschau auf . . . . . | 1,20 | " "  |
|  | " 1 Kalb, Schaf, Ziege auf . . . . .                                  | 0,70 | " "  |

Diese Sätze sind auch gültig, wenn eine Besichtigung im lebenden Zustande nicht vorangegangen oder allein die Schlachtviehbeschau vorgenommen ist.

Bei Wiederholung der Schlachtviehbeschau (§ 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrates) sind die vollen Gebühren zu zahlen.

2. Zu den Gebühren hat der Tierbesitzer einen Zuschlag von 50 % zu zahlen,

- a) wenn die Untersuchung in den Monaten März bis einschließlich September vor 6 Uhr morgens und in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar vor 8 Uhr morgens oder wenn sie abends nach 8 Uhr oder an einem Sonn- oder Festtage verlangt wird,
- b) wenn die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischbeschau oder Trichinenschau 2 Stunden nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkte der Schlachtung nicht vorgenommen werden kann.

3. Für die Ausstellung einer besonderen Bescheinigung gemäß § 47 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen A



des Bundesrates oder gemäß § 5 Ziffer 3 dieser Bekanntmachung ist eine Gebühr von 0,20 Rm. zu entrichten.

Über die Ergebnisse der Fleischschau und Trichinenschau sind ohne Antrag nicht zwei gesonderte Bescheinigungen auszufertigen, vielmehr ist der Befund bei der Trichinenschau kostenlos auf der Fleischschauabescheinigung zu vermerken.

4. Hat vor der Besichtigung durch den Beschauer eine nach § 17 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A zum Reichsfleischbeschaugefetz unzulässige Zerlegung des geschlachteten Tieres stattgefunden, oder sind vor der Beschau bereits einzelne für die Beurteilung der Genusstauglichkeit des Fleisches wichtige Körperteile entfernt oder einer nach § 17 Abs. 4 unzulässigen Behandlung unterzogen worden, so daß nach § 18 a. a. D. die Fleischschau nur von dem tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden darf, so haben die Tierbesitzer neben den Beschaugebühren die Kosten der Ergänzungsbeschau zu tragen.

5. Für die Vornahme der Trichinenschau ohne Fleischschau betragen die Gebühren:

- a) für 1 Schwein oder Wildschwein . . . 1,— Rm.,
- b) „ 1 Fleischstück, Schinken, Speckseite 0,70 „ .

Bei gleichzeitiger Untersuchung mehrerer Stücke desselben Besitzers ermäßigen sich die Sätze von jedem Stücke an auf die Hälfte des Satzes zu b.

### § 23.

1. Zur Deckung der staatlichen Beschaukosten haben sämtliche Beschauer nach Anweisung des Ministeriums des Innern von den für die Beschau erhaltenen Gebühren (§ 22, 1) an die Landeskasse abzuführen:

- a) für jedes Rind . . . . . 0,50 Rm.,
- b) „ jedes Schwein . . . . . 0,30 „ ,
- c) „ jedes Kalb, Schaf, Ziege . . . 0,20 „ .



2. Außerdem haben sämtliche Beschauer bei der gleichzeitigen Untersuchung mehrerer Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung an die Landeskasse abzuführen:

- a) für jedes 3. bis 10. Rind . . . . 1,— Rm.,
- b) „ jedes 3. bis 10. Schwein . . . . 0,50 „ ,
- c) „ jedes 3. bis 10. Kalb, Schaf, Ziege 0,30 „ .

Von den nach § 22, 5 erhobenen Gebühren ist nichts abzuführen.

3. Die am Schlusse des Kalenderjahres verbleibenden Überschüsse sollen den Fleischbeschauern in Gestalt von Kilometergeldern wieder zufließen. Die Höhe derselben wird nach Maßgabe der verfügbaren Mittel vom Ministerium des Innern festgesetzt. Die Fleischbeschauer, welche auf Zahlung von Kilometergeldern Anspruch erheben wollen, haben am Schlusse des Kalenderjahres ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk gemachten Dienstreisen auf vorgeschriebenem Formular dem zuständigen Amte — Stadtmagistrat — einzureichen. In das Verzeichnis sind nur Reisen über 4 km Entfernung von dem Wohnorte des Fleischbeschauers aufzunehmen. Die Berechnung der Entfernung hat, soweit angängig, nach dem amtlichen Wegemesser zu erfolgen. Für die Schlachtvieh- und Fleischschau darf nur eine Reise in Ansatz gebracht werden, ebenso in den Fällen, wo auf derselben Reise die Beschau bei mehreren Tieren vorgenommen ist.

#### § 24.

Die Tierärzte erhalten für jede Ergänzungsbeschau und jede Beschau bei Not schlachtungen, ohne Rücksicht auf die Tiergattung, 2,50 Rm.

Für Reisen über 2 km Entfernung vom Mittelpunkte des Wohnortes des Tierarztes erhalten die Tierärzte die Reiseentschädigung, die ihnen nach den Vorschriften über



die Vergütung der beamteten und praktischen Tierärzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zusteht.

Befindet sich der Tierarzt bereits aus einem anderen Anlasse am Orte der Beschau, so gebühren ihm keine Reisekosten aus der Staatskasse.

§ 25—§ 26.

§ 27.

Im § 27 wird die Zahl 0,10 Rm. durch 0,15 Rm. ersetzt.

Diese Bestimmungen treten mit dem 15. Dezember 1924 in Kraft.

Oldenburg, den 16. Dezember 1924.

Staatsministerium.

R. Weber.

## Nr. 174.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- oder Fleischbeschau.

Oldenburg, den 16. Dezember 1924.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, in Verbindung mit §§ 3 und 24 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900, wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Kranke und krankheitsverdächtige Schweine, Kälber, Schafe und Ziegen unterliegen auch dann, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers zum Genusse



für Menschen verwendet werden soll, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung nach Maßgabe des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes.

Das gleiche gilt für Schweine, Kälber, Schafe und Ziegen, die wegen eines Unglücksfalls geschlachtet werden.

§ 2.

Eine gewerbsmäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem die amtliche Untersuchung unterblieben ist, ist verboten.

§ 3.

Fleisch von Schweinen, bei welchen eine amtliche Untersuchung unterblieben ist, darf an andere Personen nur zum Verbrauch im eigenen Haushalt und nur dann abgegeben werden, nachdem es einer Untersuchung auf Trichinen von dem zuständigen Fleischbeschauer unterworfen ist.

§ 4.

Zuwiderhandlungen sind den Strafvorschriften der §§ 26 ff. des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 unterworfen.

§ 5.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Februar 1917, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischschau, — Gesetzblatt Bd. XXXIX S. 643 — wird aufgehoben.

Oldenburg, den 16. Dezember 1924.

Staatsministerium.

R. Weber.